Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Festlegungsentwürfe RAMEN | Geschäftszeichen: GBK-25-01-1#1 (Strom) und GBK-25-01-2#1 (Gas)

Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom) und Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)	Stadtwerke Unna GmbH		
		Marktrolle:	VNB Strom und Gas
Kontaktdaten*:			
Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden.** Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwürfe RAMEN | Geschäftszeichen: GBK-25-01-1#1 (Strom) und GBK-25-01-2#1 (Gas)

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	!	Weitere Auswahl (o	Thema (optional)	Stellungnahme
1	2.3 Dauer der Regulierungsperiode	Strom und Gas	-		Ablehnung einer dreijährigen RP - Belastung durch höhere Frequenz der Kostenprüfung	Wir lehnen die Verkürzung der Regulierungsperioden auf drei Jahre ab. Die Erfahrung der vergangenen Regulierungsperioden zeigt, dass die Kostenprüfungen mit einem großen Aufwand verbunden sind und umfangreiche Ressourcen binden. Eine wesentliche Vereinfachung der Verfahren lässt sich aus den aktuellen Festlegungsentwürfen RAMEN und StromNEF/GasNEF nicht ableiten. Daher bedeutet die Verkürzung der Regulierungsperioden eine unzumutbare Mehrbelastung.
2	2.3 Dauer der Regulierungsperiode	Strom und Gas	-		Ablehnung einer dreijährigen RP - Geringer Effekt auf den Zeitversatz zwischen KoPr und EOG-Ansatz	Die Verkürzung der Regulierungsperioden führt nicht zu einer Verkürzung des Zeitversatzes zwischen der Kostenprüfung und dem Ansatz der Kosten in der Erlösobergrenze. Bei einer fünfjährigen Kostenprüfung beträgt der mittlere Abstand zwischen der Kostenprüfung und dem Ansatz in der EOG 4,5 Jahre, bei einer dreijährigen Regulierungsperiode verkürzt sich der mittlere Abstand auf 3,5 Jahre. Demnach verkürzt sich der Zeitversatz nur um rd. 20 %, bei gleichzeitig erheblichem Mehraufwand.
3	2.3 Dauer der Regulierungsperiode	Strom und Gas	-		Ablehnung einer dreijährigen RP - Risiko mehrere nicht abgeschlossener Kostenprüfungsverfahren (1/2)	Die Erfahrung aus der Vergangenheit zeigt, dass insbesondere bei den Landesregulierungsperioden und Unternehmen im vereinfachten Verfahren häufig große Zeiträume zwischen der Kostenprüfung und einer Anhörung / einem Bescheid liegen. Oft laufen die Verfahren noch bis weit in die Regulierungsperiode hinein. Damit einher geht eine große Unsicherheit bzg. der zulässigen Erlöse und umfangreiche Merhaufwände z.B. für die nachträgliche Anpassung von Regulierungskonten.
4	2.3 Dauer der Regulierungsperiode	Strom und Gas	-		Ablehnung einer dreijährigen RP - Risiko mehrere nicht abgeschlossener Kostenprüfungsverfahren (2/2)	Bei einer Verkürzung der Regulierungsperiode ist zu befürchten, dass sich diese Situation - auch durch die Mehrbelastung der Regulierungsbehörden - weiter verschärft und Verfahren nicht in den laufenden Regulierungsperioden abgeschlossen werden können.
5	3. Sonderregelungen für die fünfte Regulierungsperiode	Nur Strom	-		OPEX-Aufschlag über die 5. Regulierungsperiode hinaus (1/3)	Wir fordern, dass der OPEX-Aufschlag auch über die 5. Regulierungsperiode hinaus angesetzt wird. Durch eine Verkürzung der Regulierungsperiode wird der Zeitversatz zwischen der Kostenprüfung und dem Ansatz in der EOG im Mittel nur um ein Jahr bzw. rd. 20 % verkürzt (3,5 Jahre statt 4,5 Jahre). Damit droht Netzbetreibern weiterhin, dass steigende Kosten aus der wachsenden Versorgungsaufgabe über einen längeren Zeitraum nicht in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden können.
6	3. Sonderregelungen für die fünfte Regulierungsperiode	Nur Strom	-		OPEX-Aufschlag über die 5. Regulierungsperiode hinaus (2/3)	Zudem fordern wir, dass in der Begründung (Tz. 690) der Verweis auf den Zeitverzug bei den Vergleichsparametern (t-2) gestrichen wird, da dies keine Vorfestegung sein darf. Ein Abstellen auf Planwerte mit anschließendem Ist-Abgleich, entsprechend dem Vorschlag von PwC und VKU, ist problemlos möglich und stellt so sicher, dass die Kostensteigerungen ohne Zeitverzug in den Netzkosten berücksichtigt werden.
7	3. Sonderregelungen für die fünfte Regulierungsperiode	Nur Strom	-		OPEX-Aufschlag über die 5. Regulierungsperiode hinaus (3/3)	Hilfsweise fordern wir, dass der OPEX-Aufschlag dauerhaft für Regulierungsperioden von mindestens fünf Jahren Anwendung findet.
8	6.1 Verbraucherpreisgesamtindex	Strom und Gas	-		Ansatz des VPI ohne Zeitversatz (1/2)	Die Neugestaltung der Erlösobergrenzen-Formel sollte zum Anlass genommen werden, den bisher bestehenden Zeitversatz bei der Anwendung des Verbraucherpreisindexes zu beseitigen. Für den 2-Jahres-Zeitversatz besteht weder rechnerisch noch sachlogisch eine Notwendigkeit, da ein Plan-Ist-Abgleich über das Regulierungskonto problemlos stattfinden kann und dies für anderen EOG-Komponenten bereits erfolgreich funktioniert. Vor allem in Phasen hoher Inflation hat sich gezeigt, dass der Zeitversatz in der VPI-Anwendung für die Netzbetreiber zu hohen Verlusten führte.
9	6.1 Verbraucherpreisgesamtindex	Strom und Gas	-		Ansatz des VPI ohne Zeitversatz (2/2)	Die Aufwendungen steigen sofort mit dem VPI, die EOG hingegen erst 2 Jahre später. Uns ist bewusst, dass bei der Bereinigung des Zeitversatzes auch 2 Jahresscheiben des xgen mehr zur Anwendung kommen müssen, dies halten wir jedoch für sachgerechter als das bestehende System.
10	6.2 genereller sektoraler Produktivitätsfaktor	Strom und Gas	-		Keine rückwirkende Anwendung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors	Wir fordern, dass ein genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nur mit Wirkung in die Zukunft, nicht aber in die Vergangenheit angewendet werden darf. Erfolgt die Festlegung entgegen der Vorgaben nicht vor der Regulierungsperiode, sondern nach Beginn der Regulierungsperoide, z.B. im ersten Jahr, so darf der generelle sektorale Produktivitätsfaktor erst im darauffolgenden Jahr angesetzt werden. So wird eine Rückwirkung auf die bereits vereinnahmte Erlösobergrenze ausgeschlossen.
11	7.1 bis 7.4 KAnEu - Kriterien	Strom und Gas	-		Aufnahme von Personalzusatzkosten in den Katalog der KAnEu (1/3)	Personalzusatzkosten sind im aktuellen Regulierungsrahmen ein etablierter Bestandteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten. Wir fordern, dass auch zukünftig die Personalzusatzkosten als Teil der KAnEu berücksichtigt werden. Die Transformation der Nezte erfordert umfangreiche personelle Ressourcen, die nur durch umfangreiche Neueinstellungen aufgebaut werden können.
12	7.1 bis 7.4 KAnEu - Kriterien	Strom und Gas	-		Aufnahme von Personalzusatzkosten in den Katalog der KAnEu (2/3)	Dies geht mit steigenden Personalkosten einher, die jedoch, sofern sie nach dem Basisjahr erfolgen, erst in der darauffolgenden Regulierungsperiode in der EOG berücksichtigt werden. Die anteilige Berücksichtigung von Personalkosten als KAnEu kann die aus Neueinstellungen resultierende OPEX-Lücke zumindest zu einem gewissen Grad schließen.
13	7.1 bis 7.4 KAnEu - Kriterien	Strom und Gas	-		Aufnahme von Personalzusatzkosten in den Katalog der KAnEu (3/3)	Im Zusammenhang mit dem OPEX-Aufschlag ergibt sich keine Doppelberücksichtigung, weil bei diesem die KAnEu systematisch nicht im pauschalen OPEX-Aufschlag berücksichigt werden.
14	10. Effizienzvergleich	Strom und Gas	-		Kene rückwirkende Anwendung des Effizienzvergleichs	Wir fordern, dass ein individueller Effizienzwert nur mit Wirkung in die Zukunft, nicht aber in die Vergangenheit angewendet werden darf. Erfolgt die Festlegung entgegen der Vorgaben nicht vor der Regulierungsperiode, sondern nach Beginn der Regulierungsperoide, z.B. im ersten Jahr, so kann der individuelle Effizienzwert erst im darauffolgenden Jahr angesetzt werden. So wird eine Rückwirkung auf die bereits vereinnahmte Erlösobergrenze ausgeschlossen.
15	12. Qualitätsregulierung	Strom und Gas	-		Keine Anwendung der Qualitätsregulierung im vereinfachten Verfahren (1/2)	Wir fordern, dass auf eine Ausweitung der Qualitätsregulierung auf das vereinfachte Verfahren verzichtet wird. Die Datenerhebung zur Qualitätsregulierung aus dem laufenden Jahr hat gezeigt, dass die Erhebung der Daten insbesondere für Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren mit großen Zusatzaufwendungen verbunden ist. Gleichzeitig steigt auch an anderen Stellen (Verkürzung der Regulierungsperiode, KAnEu, etc.) der Arbeitsaufwand für kleinere Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren überproportional an.
16	12. Qualitätsregulierung	Strom und Gas	-		Keine Anwendung der Qualitätsregulierung im vereinfachten Verfahren (2/2)	Die Ausweitung der Qualitätsregulireung auf das vereinfachte Verfahren stellte damit eine zusätzliche Belastung dar, die in Verbindung mit den zuvor genannten Punkten einen effizienten Netzbetrieb maßgeblich erschwert.
17	16.2 und 16.3 Schwellenwert	Strom und Gas	-		Teilnahmevoraussetzungen (1/4)	Wir fordern, dass hinsichtlich der Teilnahmevoraussetzungen weiterhin die Anzahl der Kunden als maßgebliches Kriterium dient. Die Verwendung der (bereinigten) Ausgangsniveaus ist nicht sachgerecht, da es keine harmonisierte Bestimmung des Ausgangsniveaus bei den LRegBs gibt. Zudem kann es nachträglich zu Änderungen kommen (z.B. durch Gerichtsentscheidungen), wobei der Festlegungsentwurf keine Bestimmungen dazu enthält, wie solche Änderungen berücksichtigt werden.
18	16.2 und 16.3 Schwellenwert	Strom und Gas	-		Teilnahmevoraussetzungen (2/4)	Das (bereinigte) Ausangsniveau ermöglicht keine Abschätzung der aktuellen administrativen Leistungsfähigkeit, die ein maßgebliches Kriterium für die Einführung eines vereinfachten Verfahrens sein sollte. Das Abstellen auf das letzte (bereinigte) Ausgangsniveau führt zur Verwendung einer um fünf Jahre veralteten Datenbasis, die Veränderungen der gegenwärtigen administrativen Leistungsfähigkeit nicht berücksichtigt (z.B. Netzabgaben oder -übernahmen, Änderungen der Versorgungsaufgabe, Kostensteigerungen etc.).
19	16.2 und 16.3 Schwellenwert	Strom und Gas	-		Teilnahmevoraussetzungen (3/4)	Die Änderungen der Teilnahmevoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren steht im Widerspruch zur bisherigen Kommunikation. Die Änderungen verletzen den Vertrauensschutz kleiner Netzbetreiber. Zudem sind die (bereinigten) Ausgangsniveaus nicht mehr veränderbar. Kleine Netzbetreiber hatten ihr Verhalten in der Vergangenheit rechtmäßigerweise am vereinfachten Verfahren ausgerichtet und werden nun dafür bestraft.
20	16.2 und 16.3 Schwellenwert	Strom und Gas	-		Teilnahmevoraussetzungen (4/4)	Die GBK müsste daher mindestens Übergangsvorschriften bzw. -zeiträume vorsehen, um dem Vertrauensschutz gerecht zu werden.

21	16.4 und 16.5 Effizienzwert	Strom und Gas	-		Ermittlung des pauschalen Effizienzwerts (1/2)	Die besondere Gewichtung kleiner Netzbetreiber zur Ermittlung des pauschalen Effizienzwerts führt zu einer deutlichen Verschlechterung. Innerhalb des Regelverfahrens sollte es keine weitere Differenzierung geben. Allein die Teilnahmevoraussetzungen sorgen für eine Einteilung in kleine und große Netzbetreiber. Die besondere Gewichtung kleiner Netzbetreiber führt zur Einführung einer weiteren sachgrundlosen Differenzierungsebene.
22	16.4 und 16.5 Effizienzwert	Strom und Gas	-		Ermittlung des pauschalen Effizienzwerts (2/2)	Einem auf einer höheren Kostenbasis aufbauenden Effizienzwert muss grundsätzlich auch ein höheres Gewicht beigemessen werden, sodass kleine Netzbetreiber nicht übergewichtet werden dürfen.
23	16. Vereinfachtes Verfahren	Nur Strom	-		Anpassung OPEX (1/3)	Wir fordern, dass eine OPEX-Anpassung auch für Teilnehmer des vereinfachten Verfahrens ermöglicht wird. Die GBK scheint die OPEX-Anpassung nur solchen Netzbetreibern zugänglich machen zu wollen, die einer Veränderung ihrer Versorgungsaufgabe unterliegen. Es wird also unterstellt, dass Teilnehmer des vereinfachten Verfahrens generell keiner Veränderung der Versorgungsaufgabe unterliegen.
24	16. Vereinfachtes Verfahren	Nur Strom	-		Anpassung OPEX (2/3)	Dies entspricht nicht den Herausforderungen der Netzbranche (Digitalisierung, Ausbau der erneuerbaren Energien, Stromspeicher etc.). Die Veränderung der Teilnahmevoraussetzungen des vereinfachten Verfahrens durch Einführung eines dynamischen Schwellenwerts passt nicht zur Unterstellung, dass Teilnehmer des vereinfachten Verfahrens keiner Veränderung der Versorgungsaufgabe unterliegen:
25	16. Vereinfachtes Verfahren	Nur Strom	-		Anpassung OPEX (3/3)	Die dynamischen Teilnahmevoraussetzungen unter Berücksichtigung aller Netzbetreiber machen es möglich, dass einzelne Netzbetreiber in zwei aufeinanderfolgenden Regulierungsperioden an beiden Verfahrensarten teilnehmen, obwohl ihre eigenen Ausgangsniveaus weitgehend unverändert bleiben.
26	16. Vereinfachtes Verfahren	Strom und Gas	-		Anpassung der Kosten für F&E	Wir forder eine Möglichkeit zur Geltendmachung von Kosten für Forschung und Entwicklung für Teilnehmer des vereinfachten Verfahrens. Die fehlende Möglichkeit unterstellt, dass kleine Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren keine dieser Kosten haben und verhindert Innovationen auch bei kleinen Netzbetreibern. Dies passt nicht zu den Herausforderungen der Netzbranche (Digitalisierung, Ausbau der erneuerbaren Energien, Stromspeicher, Gasnetztransformation etc.).